BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bearb.: Mag. Nathalie Kieslinger
Tel.: +43 (3152) 2511-204
E-Mail: bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-161759/2026-6

Feldbach, am 13.11.2026

Ggst.: Neuner Lindita, Radochen 73, 8484 Straden,
Zu- und Umbau im Hochwasserabflussbereich,
Grundstück Nr. 302/3, KG Radochen,
wasserrechtliche Bewilligung,
Kundmachung

Kundmachung

Frau Lindita Neuner hat um die wasserrechtliche Bewilligung für Zu- und Umbauten im Hochwasserabflussbereich auf Grst. Nr. 302/3, KG Radochen, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 11.01.2027

mit dem Zusammentritt beim Anwesen Radochen 73, 8484 Radochen,

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 88/2023
 §§ 38 und 107 Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 73/2018

Verhandlungsleiterin: Frau Mag. Nathalie Kieslinger
wasserbautechnischer Amtssachverständiger: Herr Ing. Sebastian Sadnik

Bitte beachten Sie!

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für die Marktgemeinde Straden:
Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Vor dem Anschlags- und Abnahmedatum ist unbedingt die Wortfolge: „Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag“ zu setzen. Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen. Eine dritte Kundmachung ist ortsüblich anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag. Nathalie Kieslinger
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-13T12:34:02+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	